

# STADT ERFSTADT

## BEBAUUNGSPLAN NR. 3B

DIE VERLEGENE PLANHINFLACHT IST - Z.T. - EINE ABZEICHNUNG - VERBESSERUNG - DER KATASTERPLANKARTE.  
 DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN DURCH VERGLEICH DER KATASTERPLANKARTE MIT DEN VERMESSUNGSBLÄTTERN VON 1872-1875.  
 DIE PLANHINFLACHT ENTSPICHT AUSSER DEN ERGEBNISSEN VON VERMESSUNGSBLÄTTERN VON 1872-1875.

ERFSTADT, DEN 15. DEZ. 1975  


DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM ÄUßEREN KATASTERMÄßSTAB ÜBEREIN (STAND VOM 18. DEZ. 1975)

HIERIN, DEN 18. DEZ. 1975  
  
 Kreisobervermessungsamt

ES WIRD BEMERKT, DASS DIE FESTLEGE DER STRASSEN- UND PLANNING-GEOMETRIE EINDEUTIG IST.

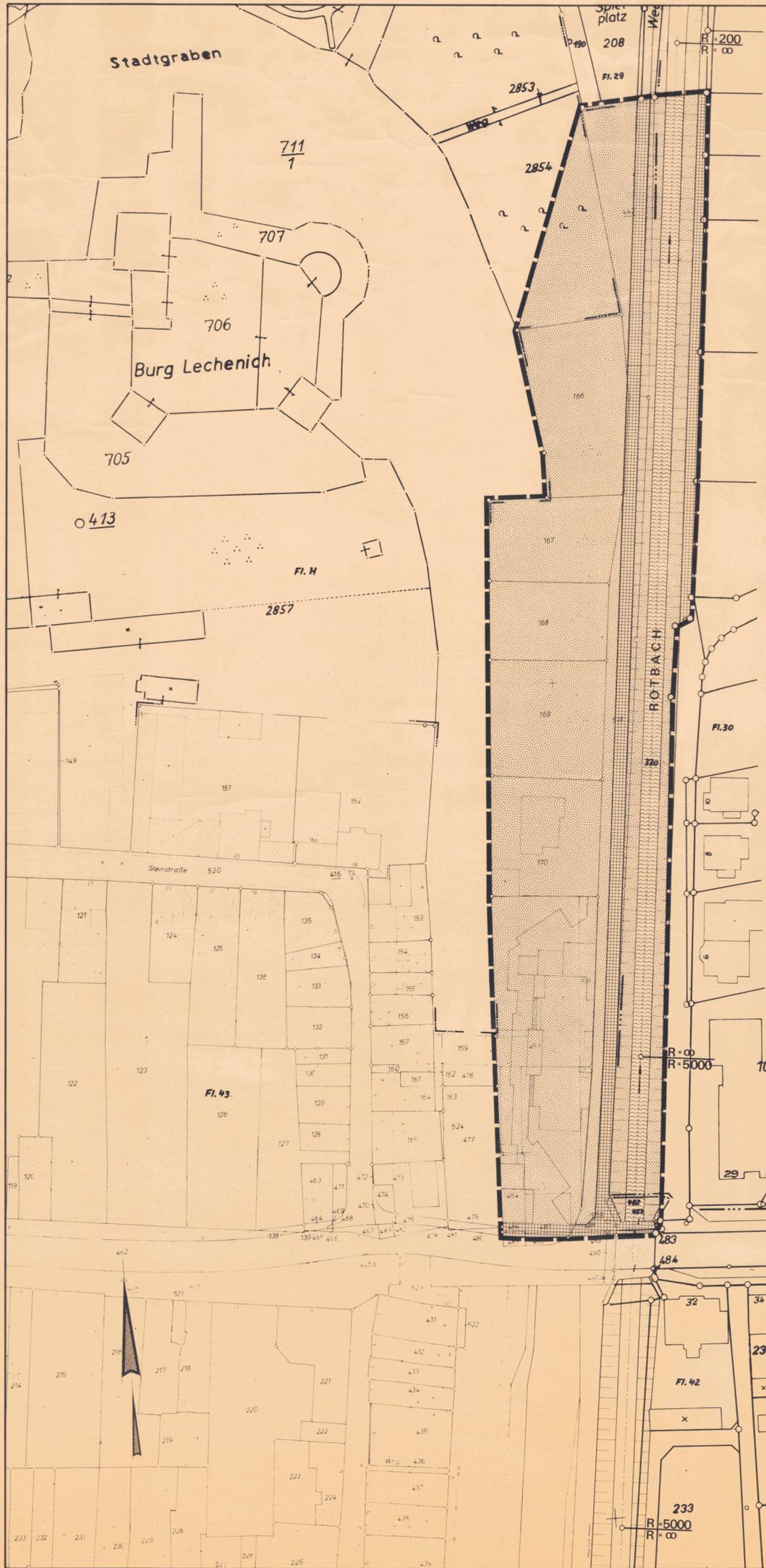
ERFSTADT, DEN 15. DEZ. 1975  
  
 Stadtvermessungsamt

BEAUFTRAGUNG

STADT ERFSTADT  
 DER STADTDIREKTOR  
 - PLANUNGSAMT -

ERFSTADT, DEN 15. DEZ. 1975  
 IM AUFTRAG

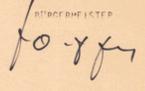
  
 STADTVERMESSUNGSAMT



GEWÄHRUNG LECHENICH, FLUR 43, FLUR 30  
 UND FLUR 11

GRÜNFELDE	
WASSERFLÄCHE	
VERKEHRSELÄCHE	

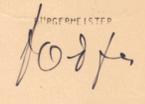
DIESER PLAN IST GEMÄß § 2 (1) UND (2) DES BRG 1960 (BRG. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 24.2.76 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFSTADT AM 24.2.76 AUFGESTELLT WORDEN.

ERFSTADT, DEN 24.02.76  
 BÜRGERMEISTER  


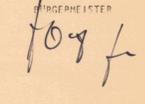
DIESER PLAN HAT GEMÄß § 2 DES BRG VOM 23.6.1960 (BRG. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 20.04.76 BIS 19.05.76 BEFEHRLICH AUSGELEGEN.

ERFSTADT, DEN 26.05.76  
 STADTDIREKTOR  


DIESER PLAN IST GEMÄß § 2 (1) UND (2) DES BRG VOM 23.6.1960 (BRG. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 16.03.77 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ERFSTADT, DEN 23.03.77  
 BÜRGERMEISTER  


DIESER PLAN IST GEMÄß § 10 DES BRG VOM 23.6.1960 (BRG. I S. 341) MIT VERÄNDERUNG VOM 12. AUG. 1977 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ERFSTADT, DEN 23.8.77  
 BÜRGERMEISTER  


DIESER PLAN IST GEMÄß § 11 DES BRG VOM 23.6.1960 (BRG. I S. 341) MIT VERÄNDERUNG VOM 12. AUG. 1977 GENEHMIGT WORDEN.

WILM, DEN 12.8.77  
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
 IM AUFTRAG  


DIE BEWAHRUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOLLE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄß § 12 DES BRG VOM 23.6.1960 (BRG. I S. 341) IST AN EMPFOLGT.

ERFSTADT, DEN  
 BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DIE BEWAHRUNG NACH DER OFFENLAGE

Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Ertstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Ertstadt.

Hinweise:  
 Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch! Alleine Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Ertstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und gesonderte Gestaltungsfestsetzungen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen!



**Bebauungsplan Nr. 3B**  
 Ertstadt-Lechenich, Schlosspark Süd  
 Rechtskraft 20.09.1977

